



Information zum

Schulbetrieb ab 25. Jänner 2021 *vorläufig* bis zum 05. Februar 2021
(distance learning, ortsungebundener Unterricht)

Schülerinnen und Schüler an AHS-Oberstufen [...] bleiben [...] im ortsungebundenen Unterricht, sollen jedoch weiterhin in Gruppen oder Klassen an einzelnen [...] Tagen an die Schulen zurückkehren, damit Leistungsfeststellungen und eine entsprechende Vorbereitung darauf erfolgen können.

Für den Zeitraum von 25.01.2021 bis 29.01.2021 geplante Schularbeiten sind im google-Kalender auf der Homepage bereits eingetragen.

Bis Freitag, den 05. Februar 2021 findet *nach dzt. Rechtslage* ortsungebundener Unterricht in Form von **distance learning** statt.

Die **Semesterferien** beginnen **am 08.02.2021**.

Die Schulnachrichten für Schüler*innen der 9. Schulstufe (5.Klassen) bzw. die Semesterzeugnisse für Schüler*innen der 10.-12. Schulstufe (6. – 8.Klassen) sollen nach dzt. Überlegungen bzw. Planung an einem der ersten beiden Tage nach den Semesterferien ausgehändigt werden.

*Im besten Fall könnten das Montag/Dienstag, 15./16.02.2021 sein, sollte dann auch für Schüler*innen der Oberstufen Präsenzunterricht stattfinden; zwei Tage deshalb, weil Präsenzunterricht im tageweise wechselnden Schichtbetrieb geplant ist.*

Sollten Schüler*innen der 9. Schulstufe die Schulnachricht dringend früher benötigen, so ersuche ich um Kontaktnahme mit der Schule (KV oder Sekretariat).

1. Hygiene und Schulorganisation

Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (ab Sekundarstufe I)

§ 9 Abs.4 & 5, 23 Abs. 2 & 3 & § 35 C-SchVO 2020/21, § 9 Abs. 6 SchPflG, § 45 Abs. 4 SchUG

In Schulen ab der Sekundarstufe I sind alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. [...] **Das Tragen eines MNS zählt zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern.** Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende *rechtliche Folgewirkungen* aus. Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, besteht die *Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht*. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der epidemiologischen Situation sowie einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Schulen ist die Erteilung dieser Erlaubnis zum Fernbleiben im Ausmaß von jeweils einer Woche anzustreben. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

In diesem Fall können Leistungsfeststellungen wie z.B. Schularbeiten oder Tests nicht stattfinden. **Das Nachholen des Lehrstoffes liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler** bzw. deren Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, *dass Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen sind, wenn eine sichere Beurteilung nicht möglich ist.*



Selbsttests

Zur weiteren Senkung des Infektionsrisikos sollen in Kombination mit den bereits gültigen Hygienemaßnahmen regelmäßige, freiwillige und kostenlose Antigen-Selbsttests in einem Rhythmus von mindestens einmal pro Woche am Schulstandort angeboten werden. Dazu stellt das BMBWF die nötigen Testkits zur Verfügung.

- ☞ Für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I findet idealerweise montags und ggf. nochmals mittwochs oder donnerstags die Antigen-Selbsttestung im Klassenverband an der Schule statt.
- ☞ Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden.
- ☞ Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS tragen.
- ☞ Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.¹

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen.

*Vor den geplanten Schularbeiten ab 25.01.2021 können die Schüler*innen unmittelbar nach Betreten der Schule noch vor Beginn der Schularbeit freiwillig einen Selbsttest machen.*

*Das gilt auch für Schüler*innen, die sich ab 25.01.2021 zum Zweck einer mündlichen Prüfung oder anderen unerlässlichen Leistungsfeststellung in der Schule aufhalten.*

Die Testungen werden – soweit dies möglich ist – unter Aufsicht der Schulärztin durchgeführt.

Elterngespräche

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. **Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.**

2. Unterricht

§ 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21

Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen, u.a. um **anberaumte Leistungsfeststellungen sowie die Vorbereitungen auf Leistungsfeststellungen** durchzuführen. Es sind jedoch geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten. (Staffelungen, Ausdünnung, Hygiene).

Die Zusatzstunden in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805-959) sind ausnahmslos als Präsenzunterricht zu halten. Eine Verschiebung bzw. Blockung im Zeitraum nach dem 18. Jänner 2021 ist dabei möglich.

3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

§ 7 & 8 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 & LBVO

Schularbeiten können an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen im Präsenzunterricht stattfinden. **Voraussetzung für die Abhaltung von Schularbeiten und anderen schriftlichen Leistungsfeststellungen ist eine zeitgerechte und intensive Vorbereitung im Unterricht.**

Die Vorbereitungsstunden für die Schularbeiten finden in Präsenzunterricht statt und sind im google-Kalender auf der Homepage eingetragen.



Pro Tag und Woche darf nicht mehr als die Zahl an Schularbeiten stattfinden, die für die jeweilige Schulart festgelegt ist.¹

Für das Wintersemester 2020/21 gilt:

- In jedem Unterrichtsgegenstand darf **max. eine Schularbeit** stattfinden.
- Bei Verschiebung des Termins einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Umfang der Stoffgebiete angemessen und durch die Schüler/innen bewältigbar ist.
- Schularbeiten, die nicht stattgefunden haben oder von Schüler/innen (z.B. aufgrund von Quarantäne) versäumt wurden, sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung möglich ist. Eine Absage von Schularbeiten soll in Abschlussklassen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Es ist sicherzustellen, dass Schularbeiten, die durchgeführt wurden und bei denen mehr als die Hälfte der Schüler/innen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen war, nach Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs wiederholt werden.

Andere schriftliche Leistungsfeststellungen (z.B. Tests) dürfen *nach Abstimmung mit der Schulleitung* nur dann durchgeführt werden, wenn durch andere Leistungsfeststellungen (z.B. Mitarbeit usw.) keine sichere Beurteilung möglich ist. Damit gezielt darauf reagiert werden kann, in welchen Bereichen ergänzender Unterricht notwendig ist bzw. in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr/Lernziele nicht erreicht wurden, wird empfohlen „**Informationsfeststellungen**“ (z. B. Kompetenzchecks) zu nutzen. Schülerinnen und Schüler, die zu den **Risikogruppen** zählen und deshalb im ortsungebundenen Unterricht sind, absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Wurden im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin keine Leistungen erbracht, d.h. **keine Arbeitsaufträge erfüllt**, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Perg, 22.01.2021

Dir. Mag. Franz Weigl

¹ AHS: max. eine pro Tag, max. zwei pro Woche